

Zur Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lothringen 869 in Metz

Die Bedeutung der Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lothringen 869 in Metz im Rahmen der Verfassungsgeschichte der Königserhebung ist von P. E. Schramm vor allem im Hinblick auf den geistlichen Teil des Erhebungsaktes gewürdigt worden¹⁾. Ich selbst habe dann darauf hingewiesen²⁾, daß nicht dieser geistliche Akt, sondern die vorhergehenden Huldigungen konstitutiv für das lothringische Königtum Karls waren. In einer Marburger Seminarübung des Wintersemesters 1967/68 zur Geschichte der deutschen Königswahl wurde die Frage nochmals untersucht. Es empfiehlt sich, das Ergebnis vorzulegen³⁾.

I

Auszugehen ist von den Ereignissen des auf den Vertrag von Verdun folgenden Vierteljahrhunderts. Der Friedensschluß ist 843 eidlich bekräftigt worden⁴⁾. Den Inhalt der Eide kennen wir nur aus einer in einem Briefe Hadrians II. an Karl den Kahlen zitierten ebenfalls brieflichen Äußerung dieses Königs: *Cum fratribus nostris post Fontanicum bellum in unum convenimus, et inter nos divisione regnorum facta pacem fecimus et iureiurando iuravimus, quod nemo nostrum regni alterius metas invaderet*⁵⁾. Wir würden das heute eine Gewaltverzichtserklärung nennen. Die zahlreichen »Frankentage« der Folgezeit, in heutiger Terminologie Gipfelkonferenzen, galten in erster Linie der Interpretation der Beschlüsse von 843, die eine lange Zeit verwüstender

1) P. E. SCHRAMM, Der König von Frankreich, 1939, S. 24 ff.

2) W. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, 1963, S. 114 ff.

3) Es ist zum großen Teil zusammengefaßt in einer Staatsexamensarbeit von Mechthild HABER, Die Erhebung Karls des Kahlen zum König in Lothringen 869, 1967.

4) *Factaque inter se pace et iuramento firmata*, Annales Fuldenses, hrsg. von F. KURZE (MGH SS rer. Germ., 1891) S. 34; *factisque sacramentis tandem altrinsecus est discessum*, Annales Bertiniani, hrsg. von G. WAITZ (MGH SS rer. Germ., 1883) S. 30. Vgl. auch MGH Epp. 7 S. 297, und Hinkmar, MIGNE 125, 986 A; MGH Cap. II S. 451 sowie MANSI 15, 530 betr. Eidleistung auch der *fideles*. Vgl. im übrigen P. CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines 843 als politische Grundlagen des Westfränkischen Reiches, in: HZ 196, 1963, S. 16 f.

5) MGH Epp. 6 S. 725 von 870 Juni 25. Karls Brief gehört wohl in den Zusammenhang der Ereignisse von 858.

Kriege abgeschlossen hatten, ohne alle Fragen regeln zu können, die die Zukunft aufwerfen würde⁶⁾.

Eine Grundfrage war, wie die Nachfolge beim Tode eines der Brüder zu ordnen sei. Wollte man »in Verdun das corpus fratrum und die darauf gegründete Reichseinheit in vollem Umfange wiederherstellen und für die Zukunft aufrechterhalten«⁷⁾, und hierfür spricht, daß 843 die Rechte des gleichnamigen Sohnes des vorverstorbenen Bruders Pippin völlig ignoriert wurden, daß man also das sogenannte Eintrittsrecht der Sohnessöhne, wie es in der *Ordinatio imperii* von 817 für die Unterkönigtümer der jüngeren Brüder und in der *Divisio regnorum* von 806 wenigstens subsidiär für die Teilreiche in Aussicht genommen war⁸⁾, nicht zu berücksichtigen gedachte, so mußte ein vakant gewordenes Teilreich den überlebenden Brüdern anwachsen; so war es schon 806 bestimmt worden⁹⁾. Die Folge der Ereignisse lehrt, daß man diesen Grundsatz nicht aufrechterhalten hat, sondern daß man sich schon bald für Anerkennung des Eintrittsrechts entschied¹⁰⁾. Sowohl 847 wie 851 wird den Neffen von den Oheimen das Eintrittsrecht garantiert; dies wiederholt sich 854 in Lüttich¹¹⁾. Dem steht nicht entgegen, daß nach dem Berichte der *Annales Bertiniani* Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle 849 in Péronne einander für den Überlebensfall Reich, Frau und Kinder durch Überreichung von Stäben kommandierten¹²⁾. Zu vergleichen ist vielmehr der Text der *Adnuntiation* Karls von 854¹³⁾, der Reich und Söhne für den Todesfall ebenfalls der *tuitio et defensio* des Bruders übergibt, während im Eid dann doch die Nachfolge der Söhne gesichert wird. Eine erzählende Quelle enthält eben anderes als die Akten einer Konferenz, die etwaige Symbolhandlungen mit Stillschweigen zu übergehen pflegen, während dem Chronisten in vielen Fällen wiederum der Wortlaut der Abmachungen nicht zugänglich ist. Die Brüdergemeine wurde nach 843 immer mehr ausgehöhlt, ihre politische Funktion wurde durch Abschluß von Schwurfreundschaftsbündnissen ersetzt¹⁴⁾. Die Teilreiche lebten sich auseinander. So konnte Papst Johann VIII. 874/75 annehmen, schon der Vertrag von Verdun habe das Eintrittsrecht vorgesehen: *An ignoratis... quod... Lotharius imperator et... Ludovicus... atque Karolus reges inter se divisionem fecerint,*

6) H. MITTEIS, Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik, in: DERS., Die Rechtsidee in der Geschichte, 1957, S. 425–458. R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft, 1964.

7) So MITTEIS (wie Anm. 6) S. 435.

8) Allerdings mit der Modifikation, daß nicht in der üblichen Weise geteilt, sondern nur ein Sohn durch Wahl zum Nachfolger bestellt werden sollte. MGH Cap. I S. 272 c. 14; S. 128 c. 5.

9) MGH Cap. I S. 127f. c. 4.

10) Zum Folgenden SCHNEIDER (wie Anm. 6) S. 145ff. Anders E. HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte, 1968, S. 14.

11) MGH Cap. II S. 69 c. 9; S. 72f. c. 3; S. 78 *sacramentum*. Der Text von 851 bekräftigt die Abmachungen von 847; anders HLAWITSCHKA (wie Anm. 10).

12) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 37.

13) MGH Cap. II S. 77 c. 2.

14) SCHNEIDER (wie Anm. 10) S. 149.

*ut sibi et filiis suis singulas metas ad invicem conservantes et amicitiam mutuam custodierint et nemo eorum fratrem sortem transiliret*¹⁵⁾? Demgemäß wurde vor dem Tode Lothars I. das Mittelreich unter die Söhne geteilt, und zehn Jahre später teilte Ludwig der Deutsche das Ostreich für den Todesfall ebenfalls unter seine drei Söhne. Im Westreich unterblieb 877 nach dem Tode Karls des Kahlen eine Teilung, da nur ein Sohn überlebte.

Im Mittelreich war Ludwig II. schon 844 von Papst Sergius II. zum König des lombardischen Königreichs gesalbt und gekrönt worden, jenes Königreichs also, das Lothar so lange selbst als Sonderkönigreich innegehabt und das er Ludwig wahrscheinlich schon 839 übergeben hatte. Die Tradition blieb hier gewahrt, und es entsprach ihr, wenn Leo IV. 850 Ludwig zum Kaiser salbte und krönte; auch Lothar war schon zu Lebzeiten des Vaters Kaiser gewesen. Die beiden jüngeren Söhne blieben zunächst ohne eigene Herrschaft; erst 855 wurde dem zweiten Sohne Lothar ganz Friesland übergeben¹⁶⁾, während Karl, der jüngste, noch unmündige, auch jetzt noch unberücksichtigt blieb. Aber noch im gleichen Jahre erkrankte der Kaiser, zog sich in das Kloster Prüm zurück, entsagte der Herrschaft und teilte, wie erwähnt, das Reich unter alle seine Söhne. Der westfränkische Annalist¹⁷⁾ sagt, Lothar habe den nach ihm benannten Teil Franzien, Karl die Provence erhalten; der Anteil Ludwigs wird als selbstverständlich nicht genannt. Ein außerehelicher Sohn Karlmann blieb unberücksichtigt. Die Fuldaer Annalen berichten über die Teilung nichts, sondern sagen nur: *Principes autem et optimates regni filium eius Hlutharium super se regnare cupientes ad Hludovicum regem orientalium Francorum, patrum eius, in Franconofurt eum adducentes cum consensu et favore illius sibi regnare consentiunt*¹⁸⁾. Eine Zustimmung der Großen zum Herrschaftsantritt wird hier also vorausgesetzt. Die Beziehung des Konsenses Ludwigs des Deutschen in sehr ungewöhnlicher Form sollte wohl das Eintrittsrecht Lothars II. gegen etwaige Ansprüche des Oheims endgültig sichern. Wahrscheinlich ist Lothar damals von Ludwig adoptiert worden¹⁹⁾. In den Annales Bertiniani heißt es zu 855 lakonisch: *Lotharius infirmatur, qua de re occasio data est Ludoico et Karlo fratribus ad concordiam redeundi*, der bevorstehende Tod des Bruders stellte also ihre Eintracht wieder her, und weiter: *Lotharius adversus Karlum occasione suspectae fidei queritur*²⁰⁾. Man wird also vermuten dürfen, daß ein beabsichtigter Zugriff Karls auf Teile des Mittelreichs schon 855 befürchtet wurde und daß deshalb eine entschlossene politische Hinwendung zu Ludwig zweckmäßig erschien. Nun erst, nach der Jahreswende, bestellten die

15) MGH Epp. 7 S. 297; SCHNEIDER (wie Anm. 10) S. 147 erwägt, daß diese Aussage den Tatsachen entspricht, was ich bezweifle.

16) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 45.

17) Ebd.

18) Ann. Fuld. (wie Anm. 4) S. 46.

19) Er sagt 862: *postquam iste patruus meus Hludovicus me in sua bonitate in filii loco suscepti*, MGH Cap. II S. 164, Adnuntiation Lothars c. 1. Dazu SCHNEIDER (wie Anm. 6) S. 13f. Man sieht, daß die Adoption im 9. Jahrhundert nicht immer Bestellung zum Nachfolger bedeutete; die Nachfolge im Ostreich konnte nicht zweifelhaft sein.

20) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 45.

Großen Lothar endgültig zum König²¹). Er wurde gesalbt und doch wohl auch gekrönt. Den Krönungsort kennen wir nicht; in Betracht kommt in erster Linie Aachen²²). Es mag dabei eine Rolle gespielt haben, daß die Aquitanier soeben, im Oktober 855, den Knaben Karl, Karls des Kahlen Sohn, in Limoges hatten salben und krönen lassen²³). Wichtig ist, daß die Berichterstatter sowohl im West- wie im Ostreiche den lothringischen Großen die Initiative bei den auf die Reichsteilung folgenden Maßnahmen zuschreiben.

In der Provence war es ebenso. Wie nicht anders zu erwarten, gab es über den Modus der Teilung Streit zwischen den Brüdern, der nahe am Kriege vorbeiführte und schließlich 856 in Orbe im Waadtland notdürftig beigelegt wurde. Es waren die provençalischen Großen, die den unmündigen Karl seinem Bruder Lothar entrissen, der ihn hatte scheren lassen und damit seines Teilreichs berauben wollen. Sie sorgten dafür, daß er gemäß der Bestimmung des Vaters zur Provence auch den Dukat von Lyon erhielt. Auch Ansprüche Kaiser Ludwigs auf außeritalienisches Gebiet konnten zurückgewiesen werden²⁴). Aber schon fünf Jahre später war es ein Teil der Großen selbst, der das Königtum des offenbar krankheitshalber fast oder gänzlich regierungsunfähigen Karl in höchste Gefahr brachte. Einige (*quidam*) luden nämlich 861 Karl den Kahlen ein, im Reiche Karls die Herrschaft zu ergreifen, und dieser folgte der Aufforderung, die dem ersten Akte einer Königswahl gleichkam, nur allzu gern²⁵). Mit Ludwig dem Deutschen und Lothar hatte er zwar im Jahre vorher den Vertrag von Koblenz geschlossen, der den Bestand auch des Reiches seines Neffen Karl garantierte²⁶), doch hinderte ihn dies nicht, ins Land einzumarschieren, wobei er, wohl auf eine Königserhebung hoffend, die Königin mitnahm. Er gelangte bis Mâcon, kehrte freilich ebenso schnell um, als er im Lande auf Widerstand stieß, den er auch von Ludwig dem Deutschen und Karls Brüdern erwarten mußte. Auf dem Rückzuge wurde das durchzogene Gebiet geplündert. In Ponthion erreichte ihn eine Gesandtschaft König Ludwigs und Lothars, über deren Auftrag der Annalist schweigt; mit hoher Wahrscheinlichkeit überbrachte sie einen Protest gegen den Friedensbruch. Anderthalb Jahre später ist dann Karl gestorben. Wiederum waren es die Großen, auf deren Haltung alles ankam. Kaiser Ludwig eilte herbei und suchte so viele von ihnen, wie er konnte, auf seine Seite zu ziehen, aber auch Lothar erschien, und die *domestici et amici* vermittelten ein Stillhalteabkommen²⁷), aus dem schließlich ein Teilungsvertrag hervorging, der uns nicht überliefert ist;

21) Ebd. S. 46. Im Text von Waitz steht *sacra ratione constituunt*, was schon Pertz in *unctione* emendiert hatte. Diese Emendation hat sich als richtig erwiesen. Vgl. C. BRÜHL, Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der »Festkrönungen«, in: HZ 194, 1962, S. 295.

22) Lothar ist hier 855 Oktober 26 und November 9 nachweisbar. Die nächste Urkunde mit Ausstellungsort datiert aus Nimwegen 856 Juni 28. Dazwischen liegt die Vermählung mit Theutberga, die *cum consensu et voluntate fidelium suorum more regali* stattfand. Lothar wird in Aachen überwintert haben. Möglicherweise war die Krönung mit der Hochzeit verbunden, BM² 1276–1280.

23) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 46.

24) Ebd. S. 46 f.

25) Ebd. S. 56.

26) MGH Cap. II S. 154 f.

27) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 61.

doch berichtet Erzbischof Ado von Vienne das Ergebnis: Ludwig erhielt die Provence und das transjuranische Burgund, Lothar das übrige²⁸⁾.

Lothar hatte schon 859 seinen Anteil des transjuranischen Landes mit Genf, Lausanne und Sion an Kaiser Ludwig, 860 das Elsaß an Ludwig den Deutschen abgetreten²⁹⁾ – dies letztere wurde freilich nicht ausgeführt³⁰⁾. Nun erhielt sein Reich wieder Zuwachs. Es hatte 863 den Umfang erreicht, den es bis zu seinem Tode behalten sollte und den wir aus dem in den Annales Bertiniani überlieferten Teilungsvertrag von Meerssen 870 kennen. Danach umfaßte es die Sitze der Erzbischöfe und Bischöfe von Köln, Trier, Utrecht, Straßburg, Basel, Metz, die damals Ludwig erhielt, und von Lyon, Besançon, Vienne, Tongern/Lüttich, Toul, Verdun, Viviers, Uzès im Anteil Karls³¹⁾. Auf die Grenzen dieser Diözesen nahmen die weltlichen Grenzen im einzelnen keine Rücksicht.

Es ist bekannt, daß die Geschichte des Teilreichs Lothars II. im wesentlichen bestimmt wird durch seinen Ehehandel, auf den hier nicht einzugehen ist. Wichtig für uns ist nur, daß diese höchst ärgerliche, in erster Linie durch Motive rein privater Art bestimmte Angelegenheit auch eine politische Seite hatte: wäre es Lothar gelungen, seine Ehe mit Theutberga zu lösen und die mit Waldrada zu legitimieren, so wäre zugleich Waldradas Sohn Hugo legitimiert und der prädestinierte Nachfolger Lothars gewesen; er hätte sogar Aussicht auf das Kaisertum gehabt. Wieweit die lothringischen Bischöfe diesen Gesichtspunkt berücksichtigt haben, wenn sie anfangs sich für Lothar und Waldrada einsetzten, steht dahin³²⁾. Seitdem freilich Papst Nikolaus I. die Beschlüsse der Synode von Metz 863 in unmißverständlichster Form verworfen hatte, bestand für Lothar keine Aussicht mehr, seine Wünsche zu verwirklichen. Sein Thron mußte früher oder später vakant werden, da legitime Nachkommenschaft nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten war. Nächster berechtigter Erbe war dann der Kaiser, sein Bruder. Aber auch dieser war kinderlos. So ist es verständlich, daß Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle für den Fall des Ablebens der beiden Brüder 867 oder 868 in Metz eine Vereinbarung trafen, deren Reiche unter sich zu teilen und die Schutzherrschaft über die römische Kirche gemeinsam auszuüben, wie dies schon 806 einmal vorgesehen worden war. Wie damals blieb das Kaisertum unerwähnt³³⁾.

Die Politik der fränkischen Könige ist in diesen Jahren schwer zu durchschauen. Dem Vertrag von Metz war schon 865 in Tusey ein Bündnis Ludwigs und Karls mit deutlicher Spitze

28) MGH SS 2 S. 322f.

29) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 53f.

30) H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß, 1939, S. 148.

31) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 110ff. Eine Beschreibung der Teilung bei R. PARISOT, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens*, 1899, S. 370ff. Zur Problematik der Festlegung von Grenzen für diese Zeit H. HENZE, *Zur kartographischen Darstellung der Westgrenze des Deutschen Reiches in karolingischer Zeit*, in: Rhein. Vjbl. 9, 1939, S. 207–254, zu 870 bes. S. 220f., 236ff.

32) RANKE nimmt dies als sicher an; *Weltgeschichte* 9 Kapitel 6.

33) MGH Cap. II S. 167. Zur Datierung vgl. G. RICHTER und H. KOHL, *Annalen der deutschen Geschichte* 2, 1887, S. 410 Anm. b. Da Hinkmar in Metz anwesend war, kann man seine Datierung schwer verwerfen. Die Datierung des Stückes selbst spricht einwandfrei für 868.

gegen Lothar vorausgegangen³⁴), der, eine gewaltsame Einmischung befürchtend, sich über seinen Bruder Ludwig mit einem Schutzersuchen an den Papst wandte³⁵). Nikolaus I. ließ in der Tat durch seinen Legaten Arsenius beiden Königen und ihren Bischöfen Briefe überreichen³⁶), deren Ton Hinkmar glaubte als unangemessen charakterisieren zu sollen³⁷). Die Gereiztheit, mit welcher der Erzbischof reagierte, ist wohl der beste Beweis dafür, daß wenigstens im Westreich Einmischungspläne tatsächlich bestanden, von denen er nicht nur unterrichtet, sondern an denen er selbst beteiligt war. Lothar versuchte nun, die Oheime zu trennen, indem er einzeln mit ihnen verhandelte. Karl der Kahle ließ sich in St. Quentin die Abtei St. Vaast schenken³⁸), Ludwig nahm in Frankfurt die Kommendation des Waldrada-Sohnes Hugo entgegen, dem der Vater das Elsaß schenkte, das er sieben Jahre vorher schon einmal Ludwig selbst zugesagt hatte, zweifellos ein letzter Versuch, Hugo zu legitimieren³⁹). Ludwig ließ sich sogar für die Zeit der Abwesenheit Lothars, der nach Rom zu gehen beabsichtigte, dessen Reich anvertrauen⁴⁰). Daß damit der Bock zum Gärtner gesetzt war, kann nach dem kurz vorher oder kurz darauf abgeschlossenen Vertrag von Metz, der, wie man sieht, zunächst ein Geheimvertrag gewesen sein muß, nicht zweifelhaft sein. An die Ehrlichkeit der Fürsprache Ludwigs beim Papst für Lothar und die abgesetzten Erzbischöfe⁴¹) kann man somit schwerlich glauben. Ludwig sowohl wie Karl hatten damals Lothar längst fallenlassen.

In diese Zeit ist ein Brief zu setzen⁴²), den ungenannte Bischöfe des Lothar-Reiches an ihre Amtsgenossen im Reiche Karls richteten. Gewisse Kreise im Reiche Lothars, so heißt es (*quidam in his partibus*), beabsichtigten, Karl nahezulegen, er möge Lothar *quasi despectum et a suo populo derelictum* vertreiben und sich seines Reiches bemächtigen. Die Bischöfe des Westreiches werden nachdrücklich aufgefordert, solchen Bestrebungen keinen Vorschub zu leisten; die Absender bekennen sich zur Treue gegen Lothar. Der Brief läßt erkennen, daß es auch im Reiche Lothars selbst eine Partei gab, die den König bereits hatte fallenlassen und einen Herrscherwechsel anstrebte. Als geeigneter Kandidat erschien offenbar Karl der Kahle, dessen Regierungsweise den Wünschen der geistlichen und weltlichen Großen seit dem Vertrag von Coulaines⁴³) sehr viel mehr entgegenkommen mußte als die straffere Ordnung der Herrschaft im Reiche Ludwigs des Deutschen. Man wird nicht glauben, daß diese politische Bewegung

34) MGH Cap. II S. 165 ff., bes. c. 6.

35) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 74 f.

36) MGH Epp. 6 S. 301 ff. an Karl und seine Bischöfe. Die an Ludwig gerichteten Briefe sind verloren. Der S. 303 Anm. 2 geäußerten Ansicht, mit dem *regnum proprii germani* sei dasjenige des verstorbenen Karl gemeint, kann ich nicht zustimmen; vgl. richtig S. 305 Anm. 2.

37) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 75.

38) Ebd. S. 82.

39) Über sein weiteres Schicksal BÜTTNER (wie Anm. 30) S. 150 Anm. 231, und E. EWIG, in: Geschichte des Trierer Landes 1, hrsg. von R. LAUFNER, 1964, S. 285.

40) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 87.

41) Wir erfahren hiervon durch die Anwortschreiben des Papstes MGH Epp. 6 S. 355 ff.

42) MGH Epp. 6 S. 228 ff.

43) CLASSEN (wie Anm. 4) S. 20 ff.

Karl, seinen Bischöfen und insbesondere Hinkmar, dem leitenden Staatsmann und ersten Berater des westfränkischen Königs, unbekannt geblieben ist. Es gab aber im Lothar-Reiche auch eine Partei, die dem König die Treue wahrte und jener anderen Partei entgegenzuarbeiten versuchte. Die Namen der Parteigänger sind unbekannt.

Als Lothar II. am 8. August 869 in Piacenza auf der Rückreise von Rom unerwartet einer Seuche erlag, war die Frage der Nachfolge völlig offen. Hugo kam nach den Ereignissen der letzten Jahre nicht in Betracht, weniger, weil er illegitimer Abkunft war, was sich hätte bessern lassen, als wegen der Besonderheit des Falles, der sich zu einem kirchlichen Skandal größten Ausmaßes ausgewachsen hatte. Der nächste berechtigte Nachfolger war im Sinne der Brüdergemeine dann zweifellos Kaiser Ludwig II. als Bruder des Verstorbenen. Er selbst hatte noch kürzlich, als Lothar ihn in Benevent aufsuchte, in einem Schreiben an Erzbischof Ado von Vienne betont, daß alles, was sein sei, auch seinem Bruder gehöre, und alles, was seinem Bruder gehöre, auch sein sei (*quippe cum omnia nostra fratris nostri sint et omnia ipsius nostra*)⁴⁴). Deutlicher kann das Recht der Brüdergemeine nicht zum Ausdruck gebracht werden, und von diesem Rechte waren auch die Briefe Nikolaus' I. ausgegangen: *Liceat dilectissimo filio nostro... a Deo conservando imperium suum cum regno proprii germani quietam possidere tranquillitate*⁴⁵). Für Ludwig trat jetzt auch Hadrian II. ein, freilich mit anderer, weniger einleuchtender Begründung: *ipsi et paterno et hereditario iure secundum legem et rationem hoc debetur et per paternae hereditatis successionem summopere pertinet, quippe cum eum praefatus genitor illius quondam imperator constituerit imperatorem regni que totius heredem prae ceteris sublimaverit natis*. Abgestellt wird also in erster Linie auf das Kaisertum, das Ludwig einen Vorzug verschaffe, noch deutlicher, wenn der Brief fortfährt: wie einst Isaak Jakob zum Herrn über Esau gesetzt habe, *ita et huic ceteris praelato totum omnino est a patre concessum imperium*⁴⁶). Von solcher Vorrangstellung Ludwigs berichten freilich die allerdings wortkargen Quellen zur Teilung von 855 nichts, ebensowenig, wie 843 etwas von einer Oberherrschaft Lothars I. verlautet. Außerdem hätte ein solches *paternum ius*, wie der Papst sich ausdrückte, kein Vorrecht mit Bezug auf das *hereditarium ius* bedeuten müssen; zum *regni totius heres* war Ludwig nicht eingesetzt worden. Diese Argumentation ist infolgedessen ohne Wirkung geblieben.

Schwach war auch die rechtliche Begründung, die man für den von Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen im Vertrag von Metz vertretenen Standpunkt allenfalls hätte finden können; im Vertragstext selbst wurde sie gar nicht erst versucht, sondern man berief sich auf ein Gottesgeschenk. Die projektierte Teilung entsprach zwar ebenfalls dem Rechte der Brüdergemeine, aber um eine Generation nach rückwärts verschoben. Man hätte das Rad also gleichsam zurückdrehen müssen, hinter die Vorgänge des Jahres 855, die den Sieg des Eintrittsrechts endgültig besiegelt hatten. Wenn diese Lösung sich schließlich durchsetzte, so gewiß nicht infolge der Durchschlagskraft des zugrundeliegenden Rechtsgedankens, den dann Karl der

44) MGH Epp. 6 S. 176.

45) Ebd. S. 303.

46) Ebd. S. 727.

Kahle 876 nach dem Tode Ludwigs des Deutschen nochmals erfolglos durchzusetzen versuchte. Die Lösung des Vertrags von Meerssen war vielmehr vorwiegend machtpolitisch.

Eine weitere Möglichkeit der Nachfolgeregelung bestand in der Auswahl eines geeigneten Kandidaten und seiner Erhebung durch die Großen des Landes. Es ist an anderer Stelle gezeigt worden, wie das Wahlprinzip, dem altfränkischen Recht wohlbekannt, Grundlage des karlingischen Königtums und für Sonderregelungen sowohl in der *Divisio regnorum* von 806 wie in der *Ordinatio imperii* von 817 vorgesehen, seit der Spätzeit Ludwigs des Frommen wieder Boden gewann und, von Aquitanien ausgehend, sich ins Westreich und nach Italien und Lothringen, schließlich auch ins Ostreich ausbreitete⁴⁷⁾. Der Möglichkeit, den König zu wählen, entsprach die Möglichkeit, ihn zu verlassen, ihn abzuwählen, wie wir heute sagen würden. Die Großen Karls des Kahlen und Karls von der Provence hatten 858 und 861 entsprechende Versuche gemacht, die aber scheiterten; die Großen Lothars hatten einen solchen Versuch wenigstens erwogen. In allen Fällen gab es auch eine Partei, die dem König treu blieb. Der unerwartete Tod Lothars überhob die Fronde der Notwendigkeit, ihre Stärke im Hinblick auf eine Verlassung zu erproben. Der Gedanke einer Wahl hatte sich jetzt nicht gegen den König, sondern allein gegen den Erbgedanken durchzusetzen, wie ihn Ludwig II., in anderer Weise Ludwig d. Dt. und Karl d. K. vertraten.

Für Berücksichtigung der Ansprüche des ostfränkischen Königs und für Reichsteilung gemäß den Abmachungen von Metz, deren Inhalt inzwischen in Lothringen bekanntgeworden oder bekanntgemacht worden sein muß, trat eine offenbar starke Partei ein, der mehrere Bischöfe angehörten. Sie schlugen vor, zunächst dilatorisch zu verfahren und die Angelegenheit auf eine künftige Gipfelkonferenz zu vertagen, die auf einer Vorkonferenz in Ingelheim vorbereitet werden sollte⁴⁸⁾. Dies hätte mindestens die Berücksichtigung auch der Ansprüche Ludwigs des Deutschen, vielleicht aber auch derjenigen Ludwigs II. bedeutet. Karl war indes nicht gewillt zu warten. Nachdem er nach dem Berichte Hinkmars in Senlis sichere Nachricht vom Tode Lothars erhalten hatte, bereitete er den Einmarsch nach Lothringen vor, zu dem er außer Hinkmar auch die Bischöfe Hinkmar von Laon und Odo von Beauvais aufbot⁴⁹⁾. Er stand bereits in Attigny, also unmittelbar an der Grenze Lothringens, als ihn zwei Gesandtschaften der lothringischen Großen erreichten; eine, die die soeben erwähnten Vorschläge machte, und eine zweite, die ihn aufforderte, so schnell wie möglich nach Metz zu kommen. Sie selbst, *ipsi*, das heißt doch wohl die Anhänger ihrer Partei, würden sowohl unterwegs wie in Metz zu ihm stoßen. Hinkmar vermerkt, dies sei der bessere Rat gewesen⁵⁰⁾.

47) Vgl. Anm. 2.

48) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 101.

49) MGH Cap. II S. 456. Daß Hinkmar von Reims am 23. August zwar selbst vom bevorstehenden Unternehmen wußte, aber noch nicht von der Teilnahme des jüngeren Hinkmar unterrichtet war, zeigt HABER (wie Anm. 3) S. 4 auf Grund eines Briefes Hinkmars MIGNÉ 126, 533/4. Der Bischof von Laon wurde also unmittelbar von Senlis aus aufgeboten.

50) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 101.

Es ist nicht deutlich, ob die Nachricht einer späteren Quelle⁵¹⁾, die von einem von Bischof Adventius von Metz an Karl gesandten Boten berichtet, dieselbe Gesandtschaft meint, oder ob der Bischof in der Tat Karl von sich aus benachrichtigt hat. Die Chronologie der Ereignisse spricht eher für die erste Möglichkeit. Lothar starb am 8. August. Am 23. August sagt Hinkmar, er sei vom Könige aufgefordert worden, zum Nutzen der Kirche und des Friedens *in longiores partes* zu ziehen, was sich nur auf den geplanten Zug nach Lothringen beziehen kann. Schon vorher muß also die Todesnachricht in Senlis eingetroffen sein. Die Entfernung von Piacenza nach Senlis beträgt in der Luftlinie etwa 700 km, die die Boten in weniger als 14 Tagen bewältigen mußten, was gerade noch möglich erscheint, wenn man ein funktionierendes System der Gestellung von *paraveredi* annimmt. Ob sich dieses aber der Bischof von Metz zunutze machen konnte, bleibt fraglich, und der Weg von Piacenza über Metz nach Senlis ist noch 100 km länger, immer in der Luftlinie. Der etwaige Bote des Adventius könnte also wohl den König erst erreicht haben, als dieser bereits auf dem Anmarsch war. Da Karl erst am 5. September in Metz eintraf und sich dieser Stadt ja immer mehr näherte, gewinnt man wahrscheinlichere Zahlen für die Tagesleistung der Boten. Die Nachricht der *Translatio s. Glodesindis* bezieht sich dann wohl auf die von Hinkmar erwähnte Gesandtschaft.

Man wird im übrigen sogar erwägen müssen, ob Karl nicht ohnehin in der Zeit der Abwesenheit Lothars einen Einfall nach Lothringen geplant hat, für den die Gelegenheit insofern günstig erschien, als Ludwig d. Dt. und Ludwig II. durch Kämpfe gegen die Wenden und die Sarazenen festgehalten waren, und daß der Brief Hinkmars vom 23. August sich auf diesen Plan bezieht, der dann im Zusammenhang mit dem zitierten Briefe einer lothringischen Bischofsgruppe an ihre westfränkischen Amtsgenossen gesehen werden mußte. Dann wäre auch Raum für Verhandlungen zwischen Karl und Adventius, und der ganze Plan hätte erst in letzter Minute durch die Todesnachricht eine andere Wendung bekommen. Ein besonderes Licht würde dann auch auf Hinkmars Nachricht fallen, Karl habe sich, anders als Ludwig d. Dt., geweigert, für die Zeit der Abwesenheit Lothars eine Garantie für dessen Reich zu geben (*ut in suo regno nullum impedimentum ei facerent*)⁵²⁾. Für eine solche Vermutung spricht, daß die Quellen, von Hinkmar abgesehen, von Invasion und Okkupation sprechen und nicht die von Regino allerdings erwähnte Gesandtschaft als Grund der Aktion ansehen⁵³⁾.

Sei dem wie immer, Karl konnte in jedem Falle auf Unterstützung seiner Pläne im Reiche Lothars selbst hoffen, und der Tod des Neffen war Wind in seinen Segeln. Der Plan einer »spontanen« Wahl und Erhebung durch seine lothringischen Parteigänger muß unmittelbar nach Eintreffen der Todesnachricht gefaßt worden sein, wobei wohl Adventius und Hinkmar die Initiative zukam, zwei Männern, die zwar in der Eheangelegenheit Lothars II. völlig entgegengesetzte Standpunkte eingenommen hatten, aber trotzdem, wenigstens seit 863,

51) *Transl. s. Glodesindis*, MGH SS 24 S. 506 f.

52) *Ann. Bert.* (wie Anm. 4) S. 98. Zum ganzen Problem HABER (wie Anm. 3) S. 4 f.

53) *Ann. Fuld.* (wie Anm. 4) S. 69: *invasit*; *Annales Xantenses*, hrsg. von B. v. SIMSON (MGH SS rer. Germ., 1909) S. 29: *invasit*; *Regino, Chronicon*, hrsg. von F. KURZE (MGH SS rer. Germ., 1890) S. 98: *occupare nititur*.

lebhaft Beziehungen unterhielten, jetzt durch gemeinsame politische Interessen noch enger zusammengeführt wurden und schließlich den Krönungsakt von Metz gemeinsam und als Hauptbeteiligte nach dem König selbst durchführten⁵⁴⁾. Hinkmar jedenfalls hat in diesen Tagen einen Brief an seinen Suffragan Johannes von Cambrai geschrieben, in dem er den Tod Lothars mitteilte und den Bischof aufforderte, sofort bei Karl dem Kahlen zu erscheinen⁵⁵⁾. Man sieht, daß der Spontaneität der Wahl etwas nachgeholfen wurde.

Johannes ist der Aufforderung nicht gefolgt, und dies gibt Anlaß, die für Karl eintretende Bischofsgruppe etwas näher ins Auge zu fassen. Beteiligt waren 869 in Metz am Krönungsakt außer Hinkmar und den beiden Karl begleitenden Bischöfen von Laon und Beauvais die Bischöfe von Metz, Verdun, Toul und Tongern/Lüttich⁵⁶⁾, dieselben, die Hinkmar als an den Huldigungen von Verdun und Metz beteiligt aufzählt⁵⁷⁾, also offensichtlich alle anwesenden. Nicht beteiligt waren die Bischöfe des Teils des Reichs Karls von der Provence, der Lothar erst 863 zugefallen war, also die Erzbischöfe von Lyon und Vienne, die Bischöfe von Viviers und Uzès. Aber auch der Erzbischof von Besançon war nicht erschienen, ebensowenig die Bischöfe von Basel und Straßburg, Cambrai und Utrecht. Köln und Trier waren vakant; Hilduin, ein Verwandter des 863 abgesetzten Erzbischofs Günther von Köln, dem Lothar 866 die Verwaltung der Erzdiözese übertragen hatte, wird unter den Anhängern Karls nicht genannt. Nicht vertreten waren auch die Bischöfe von Genf, Lausanne und Sion, deren Diözesen bis 860 zum Reiche Lothars II. gehört hatten, dann aber an Ludwig abgetreten worden waren. Ganz selbstverständlich war ihr Fernbleiben nicht; es hätte immerhin sein können, daß sie eine Wiedervereinigung mit Lothringen erstrebt hätten, wenn jetzt schon ein neuer König durch Wahl der Bischöfe und weltlichen Großen bestellt wurde.

Namen von beteiligten weltlichen Großen erfahren wir leider überhaupt nicht. Wir wissen nur, daß es nach der Metzger Krönung nötig war, den Widerstrebenden mit Verlust der Lehen und Allode zu drohen, weitere Huldigungstage nach Aachen und Gondreville anzusetzen und daß in Aachen niemand für Karl gewonnen wurde, den er nicht schon hatte, wie sogar Hinkmar zugibt, während es in Gondreville zur Auseinandersetzung mit den päpstlichen Legaten kam, die sich unaufgefordert eingefunden hatten und Lothars Reich für den Kaiser forderten. Von Huldigung ist überhaupt nicht die Rede, und sie wird auch nicht stattgefunden haben. Schließlich begab sich Karl nach dem Elsaß, erreichte aber nur die Anerkennung durch nicht mehr als zwei einheimische Adlige⁵⁸⁾.

Es kann also nicht die Rede davon sein, daß nach der Krönung von 869 oder gar schon

54) Über Adventius O. G. OEXLE, Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf, in: Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, S. 352f. Hier auch eine Darstellung der Ereignisse von 869, die in der Grundauffassung wie in Einzelheiten von der oben im Text gegebenen abweicht.

55) Nur als Regest bei Flodoard überliefert, MGH SS 13 S. 531.

56) MGH Cap. II S. 456.

57) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 101.

58) Ebd. S. 107f. Anders mit Bezug auf Aachen Regino (wie Anm. 53) S. 98: *ubi multo plures ad eum confluerunt*. Das ist schwerlich richtig.

vorher auch nur der überwiegende Teil des Lothar-Reiches sich für Karl entschieden hätte. Deutlich zeichnet sich vielmehr ab, daß der ganze Süden sich fernhielt. Man findet zehn Jahre später die Erzbischöfe von Lyon, Vienne und Besançon sowie die Bischöfe von Viviers und Uzès, die 869 in Metz fehlten, vollzählig in Mantaille an der Erhebung Bosos beteiligt⁵⁹⁾, und man wird also sagen dürfen, daß sich die Sezession des provençalisch-niederburgundischen Gebietes, die sich damals vollendete, 869 bereits ankündigte. Die 869 abgetretenen Bistümer sieht man 888 zusammen mit dem 869 ebenfalls nicht vertretenen Basel im hochburgundischen Reiche Rudolfs vereinigt, womit sich auch hier eine Tendenz zur Absonderung als geschichtsmächtig erweist, die möglicherweise 869 ebenfalls als in Anfängen bereits spürbar vorausgesetzt werden darf. Aus dem ganzen Nordteil des Reiches war als einziger Bischof nur der von Tongern/Lüttich nach Metz gekommen; im Norden saßen wohl diejenigen, die für Berücksichtigung der Ansprüche Ludwigs eingetreten waren, und ihnen wird sich der Bischof von Straßburg angeschlossen haben.

Es kann kein Zufall sein, daß die bei der Krönung in Metz anwesenden Bischöfe dieselben waren, die in den vorhergehenden Jahren im Ehestreit Lothars II. für Lothar und Waldrada eingetreten waren, abgesehen natürlich von den abgesetzten Erzbischöfen Günther von Köln und Thietgaud von Trier, der inzwischen verstorben war. Soweit wir Namen von Teilnehmern an den 860 bis 863 stattfindenden, die Partei Lothars nehmenden Synoden kennen, waren neben diesen beiden Erzbischöfen Adventius von Metz, Franko von Lüttich, Hasso von Verdun und Arnulf von Toul anwesend, dieselben, die nach dem Berichte Hinkmars 869 Karl schon vor der Krönung huldigten; 862 sind in Aachen außerdem auch Hungar von Utrecht und Ratold von Straßburg bezeugt⁶⁰⁾. Damals gaben zwei Bischöfe ein Sondervotum ab, wahrscheinlich Hungar und Arnulf⁶¹⁾. Dies würde bedeuten, daß ein Bischof der königsfreundlichen Gruppe, Ratold, sich 869 von ihr distanzierte, während ein anderer, Arnulf, sich ihr jetzt zugesellte. Am Ergebnis unserer Überlegung ändert dies nichts: es waren die Anhänger Lothars II. im Ehestreit, die 869 eine Schwenkung zu Karl dem Kahlen vollzogen.

Die Führung kam dabei zweifellos Adventius zu, der im Ehekonflikt Lothars mit einer den König verteidigenden Denkschrift hervorgetreten war, aber, geschmeidiger als Günther und Thietgaud, beim Eingreifen des Papstes der Absetzung entging. Schon 864 konnte er sich auf alte Freundschaft mit Karl dem Kahlen berufen, der in der Tat bei Papst Nikolaus I. für ihn eintrat⁶²⁾. Aber noch 867 suchte Adventius König Lothar zu stützen, und 868 ging er sogar in seinem Auftrage nach Rom⁶³⁾.

59) MGH Cap. II S. 369.

60) BM² 1289 e, 1290 a, 1296 a.

61) E. DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2, ²1887 S. 31 Anm. 2 vermutet dies mit Recht. Zu Ratold und Franko ebd. S. 78f.

62) Ebd. S. 78. OEXLE (wie Anm. 54) S. 353. Was MGH Epp. 6 S. 222f. in Karls Brief an den Papst über die Würde der Metzter Bischofskirche gesagt wird, dürfte auf Mitteilungen des Adventius beruhen, ebenso wie die Angaben zu seiner Person, wie Karl ja ausdrücklich vermerkt (*mandavit mihi*).

63) DÜMLER (wie Anm. 61) S. 163, 229.

Trotzdem wird man es nicht für ausgeschlossen halten, daß er damals bereits mit Karl über eine mögliche Absetzung Lothars verhandelte, daß er und seine Freunde Franko und Hasso, vielleicht auch schon Arnulf diejenigen Bischöfe waren, gegen die sich jener Brief anderer Bischöfe richtete, der die westfränkischen Amtsbrüder vor solchen Umtrieben warnte⁶⁴), und daß Hinkmar in dieses Spiel eingeschaltet wurde. Denn Lothars einer Hörigkeit gleichkommenes Festhalten an Waldrada konnte sein Reich nur in eine Katastrophe führen, sein Tod war nicht vorauszusehen, und nachdem er eingetreten war, vollzogen sich die weiteren Ereignisse mit solcher Schnelligkeit, daß gar keine Zeit geblieben wäre, jetzt erst Verhandlungen anzuknüpfen. Außerdem müssen die Anhänger Karls zu Lebzeiten Lothars doch wohl unter den Bischöfen gesucht werden, die ihm dann nach dessen Tod tatsächlich huldigten; das waren aber nur vier, darunter Adventius. Wenn der feierliche Akt der Königserhebung nicht in der Diözese Frankos in Aachen, auch damals der *sedes regni* nach dem Worte des rückblickenden Regino⁶⁵), sondern am Bischofssitz des Adventius stattfand, läßt dies ebenso wie die Beförderung von dessen Neffen Bertulf auf den Trierer Erzbischofsstuhl⁶⁶) erkennen, bei wem die Initiative lag. Regino sagt von Adventius ausdrücklich: *qui eo tempore plurimum apud regem poterat, eo quod illi assentando in adipiscendis regni negotiis ambiciosius faveret*⁶⁷).

Der Krönungsakt von Metz war ein von der Partei des Adventius mit Hilfe Hinkmars inszenierter Überraschungscoup und muß demgemäß beurteilt werden. Allgemeine Anerkennung verschaffte er Karl nicht. Zwar hatte dieser nicht geringe Anfangserfolge. Mit Lehnseinzug und Konfiskation des Eigenguts⁶⁸) brachte er einen Teil des Adels zur Unterwerfung. Aachen konnte er in Besitz nehmen; die Einsetzung eines neuen Erzbischofs in Trier wurde soeben berührt. Am 27. Juni 870 konnte Hadrian schreiben: *domni imperatoris regnum magis ac magis invasisti, sollicitasti, ordinasti, et homines ipsius regni ad tuam fidelitatem iurare fecisti*⁶⁹). Aber die Einsetzung eines neuen Erzbischofs in Köln, eines gewissen Hilduin, eines Verwandten (*nepos*) Erzbischof Günthers⁷⁰) und damit Parteigängers sowohl Lothars II. wie jetzt Karls des Kahlen, gelang nicht. Erzbischof wurde vielmehr der Kandidat Ludwigs des Deutschen, Willibert⁷¹). Als der von schwerer Krankheit befallene Ludwig durch Boten Karl Krieg androhen ließ, falls er nicht sofort Aachen und das Reich Lothars räume und dessen Leute so im Besitz des Landes lasse, wie sie es beim Tode Lothars hatten, und, endlich genesen, in Frankfurt erschien, wo ihm die von Karl vertriebenen lothringischen Großen huldigten und

64) Vgl. Anm. 42.

65) Regino (wie Anm. 53) S. 98.

66) Ebd.

67) Ebd.

68) Ann. Fuld. (wie Anm. 4) S. 69.

69) MGH Epp. 6 S. 725.

70) Über ihn: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1, hrsg. von F. W. OEDIGER, 1954/61, S. 77 Nr. 229.

71) Ann. Fuld. (wie Anm. 4) S. 70. Ausführlicher Regino (wie Anm. 53) S. 99f. Dazu DÜMLER (wie Anm. 61) S. 290ff. und G. ULLRICH, Die Kölner Bischofswahl von 870 und die Praxis der Bistumsbesetzung im Karolingerreich, in: Rhein. Vjbl. 11, 1941, S. 254–262.

ihre Lehen zurückerhielten, begann der Abfall⁷²⁾. Es blieb Karl nichts übrig, als den Rückzug anzutreten, was er schwerlich getan hätte, wenn er seiner Sache in Lothringen hätte sicher sein können. Doch erreichte er wenigstens einen in Aachen abgeschlossenen Vorvertrag, in dem die Teilung des Reiches Lothars vorgesehen wurde⁷³⁾. Man kehrte also zu den Abmachungen von Metz zurück. Die Teilung ist dann bekanntlich 870 in Meerssen durchgeführt worden⁷⁴⁾, und damit war die Episode eines lothringischen Königtums Karls, die auch in der Datierung der Urkunden ihren Niederschlag gefunden hat⁷⁵⁾, zu Ende. Wäre Karls Stellung im Lande auch nur einigermaßen gefestigt gewesen, hätte er wohl trotz aller ihm eigenen Scheu vor der Entscheidung der Waffen nicht so schnell verzichtet. Es ist lehrreich, daß er auch nach der Reichsteilung in dem ihm zugefallenen Anteil auf Widerstand stieß und einen Einheimischen (*vernaculus*)⁷⁶⁾, den Grafen Boso, als eine Art Statthalter einsetzen mußte, denselben, der noch nicht zehn Jahre später in der Provence das erste selbständige Königreich auf dem Boden des alten Karlsreiches begründete⁷⁷⁾.

Es bleibt zu erörtern, was die Partei des Adventius bewogen haben kann, so zu handeln, wie sie gehandelt hat. Wie immer bei der historischen Ermittlung von Motiven kann man nur Vermutungen anstellen. Nicht gewünscht wurde offenbar eine Wiederherstellung des Mittelreichs Lothars I. unter der Herrschaft Kaiser Ludwigs. Soweit wir unterrichtet sind, ist hierfür nur der Papst eingetreten: diesseits der Alpen lassen sich Aktivitäten in dieser Richtung nicht feststellen. Eine Vermehrung des päpstlichen Einflusses wollte man gerade nicht. Nicht gewünscht wurde von dieser Partei aber auch eine Teilung im Sinne des Vertrags von Metz, für die sich eine andere Gruppe einsetzte. Für Hinkmar mag wohl neben seinen Primatswünschen die Ausdehnung der westfränkischen Königsherrschaft im Vordergrund gestanden haben, mit der auch sein eigener Einfluß anwuchs, aber ob dies für Adventius plausibel war, ist eine andere Frage. Ihm und seinen Freunden, unter denen man die uns nicht namentlich bekannten weltlichen Großen nicht gering einschätzen sollte, ging es wohl um die relativ größere Selbständigkeit, die im Reiche Karls im Vergleich mit dem Ludwigs zu erwarten war, eine Selbständigkeit, an die man sich während der vierzehnjährigen Regierungszeit Lothars – und bis zu einem gewissen Grade wohl schon unter seinem Vater – gewöhnt hatte und die man nunmehr sozusagen zu institutionalisieren hoffte. Die Vorgänge bei den Feierlichkeiten in Metz, auf die wir sogleich zu sprechen kommen werden, lassen dies mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen. Ob das Bewußtsein einer bestimmten, ja auszeichnenden Besonderheit und Zusammengehörigkeit, das »durch die hier in besonderer Weise verdichtete fränkische Reichstradition« hervorge-

72) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 108; Ann. Fuld. (wie Anm. 4) S. 70.

73) MGH Cap. II S. 191 f.

74) Ebd. S. 193 ff.

75) Recueil des actes de Charles II le Chauve, hrsg. von G. TESSIER, 1952, 2, Nr. 328, 330 usw.

76) MGH Cap. II S. 367.

77) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 115; R. POUPARDIN, Le royaume de Provence sous les Carolingiens, 1901, S. 39 ff.

rufen wurde⁷⁸⁾, eine Rolle gespielt hat, erscheint dagegen recht zweifelhaft. Dem hätte ein Anschluß an Kaiser Ludwig besser Rechnung getragen. Wenigstens hätte man zur Krönung dann nach Aachen gehen müssen, über dessen Bedeutung sich Karl keineswegs täuschte: hier feierte er 870 Hochzeit, hier ließ er in der Pfalzkapelle Hilduin zum Priester der Kölner Kirche weihen⁷⁹⁾, hier hat er sich während seines kurzen lothringischen Königtums wohl die längste Zeit aufgehalten, und 877 gründete er in Compiègne zu Ehren der Mutter Gottes ein Chorherrenstift nach dem Vorbilde Karls des Großen, seines Großvaters, der die *monarchia totius huius imperii* innehatte und in Aachen die Pfalzkapelle St. Marien gründete, wobei Karl ausdrücklich seinem Bedauern Ausdruck gab, daß dieser Landesteil noch nicht zu seinem Reiche gehöre (*cum pars illa regni nobis sorte divisionis nondum contigerit*)⁸⁰⁾. Wenn Metz als Krönungsort gewählt wurde, so doch wohl in erster Linie auf Betreiben des Adventius, der seiner Kathedrale auf diese Weise erhöhtes Ansehen verschaffen konnte⁸¹⁾. Für Hinkmar, der in seiner Krönungsrede recht mühsam die Gründe zusammensuchte, die für Metz sprachen, konnte dies nicht unangenehm sein, da er auf diese Weise in den Sprengel von Trier, der alten Konkurrentin um den Primat, hineinzuwirken vermochte, während die Kölner Kirchenprovinz im Hinblick hierauf viel weniger interessant war.

II

Wie bei anderen frühmittelalterlichen Königserhebungen ist auch bei der von 869 in Metz ein weltlicher und ein geistlicher Akt zu unterscheiden. Der Hergang des weltlichen interessierte Hinkmar wenig, über ihn berichtet er nur nebenbei. Er bestand im Kern in der Königshuldigung, über deren Bedeutung an anderer Stelle gehandelt worden ist⁸²⁾. Diese Huldigungen fanden im Sinne einer »fortgesetzten« Wahl in Verdun und Metz statt. Für die Zeit nach der Krönung wurden, wie erwähnt, Aachen und Gondreville als Huldigungsorte vorgesehen, wenn auch ohne Erfolg; sicherlich war Gelegenheit, dem Könige auch sonst zu huldigen, wie dies die beiden Elsässer Hugo und Bernhard taten, beispielsweise bei der von Hinkmar ausdrücklich erwähnten⁸³⁾ Jagdveranstaltung in den Ardennen, die als königliche Amtshandlung zu beurteilen ist. Vorhergegangen war den Huldigungen eine »Einladung«, wie sie in dieser Zeit üblich war⁸⁴⁾: jene Gesandtschaft, die Karl in Attigny erreichte.

78) HLAWITSCHKA (wie Anm. 10) S. 16.

79) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 108; Regino (wie Anm. 53) S. 97.

80) TESSIER (wie Anm. 75) Nr. 425.

81) Zur Bedeutung von Metz in karlingischer Zeit vgl. OEXLE (wie Anm. 54). Den Ausführungen auf S. 358 kann ich mich nicht anschließen.

82) Wie Anm. 2. Zum Folgenden Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 101–105; vgl. MGH Cap. II S. 337–341, 456–458.

83) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 105.

84) Vgl. SCHLESINGER (wie Anm. 2) und DERS., Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: DERS., Beiträge 1 (wie Anm. 2) S. 139–192.

Die Begründung für die Einladung gerade an Karl gibt Adventius in der Rede, mit der er den geistlichen Akt in der Metzger Stephanskirche eröffnete. Mit Fasten und Gebet, so führte er u. a. aus, haben wir Gott angerufen, daß er unser aller Herzen einmütig zu dem hinwende und auf den vereine, den er selbst zu unserem Heil und Nutzen vorhergewußt, erwählt und vorherbestimmt hatte nach seiner Barmherzigkeit. Man beruft sich also für die Einladung auf den Beistand Gottes, der sich in der Lenkung der bevorstehenden Wahl äußern soll⁸⁵). Der entscheidende Satz der Rede lautet: *Quia denique voluntatem Dei ... in concordi unanimitate nostra videmus hunc regni huius heredem esse legitimum, cui nos sponte commisimus, dominum videlicet praesentem regem ac principem nostrum Karolum*. Die bereits vollzogene Einladung und Huldigung erhält somit ihre nachträgliche Legitimation als dem Willen Gottes entsprechend durch die einmütige Zustimmung der Anwesenden, eine Akklamation, auf die sich auch Karl in seiner Ansprache ganz in dem Sinne bezieht, daß sie den Willen Gottes sozusagen feststellt (*et vos acclamastis me Dei electione ... huc advenisse*). Sie muß auf den Satz des Adventius gefolgt sein: *videtur nobis, si vobis placet, ut, sicut post illius verba vobis manifestabimus, signo certissimo demonstramus, quia illum a Deo electum et nobis datum principem credimus*. Die Einmütigkeit ist das sicherste Zeichen für den Willen Gottes, aber an sie wird erst appelliert, als die Einladung, die sie rechtfertigen sollte, ja, als rechtsbegründende Huldigungen längst erfolgt waren. Denn lothringischer König war Karl bereits, ehe er die Kirche betrat: *praesens rex ac princeps noster* wird er von Adventius genannt, wobei der Nachdruck natürlich auf dem Worte *noster* liegt; der Bischof sprach für die Lothringer.

Man sieht, die Regie klappte vorzüglich. Die den Willen Gottes sichtbar machende einmütige Akklamation wurde beigezogen, als die politische und auch die rechtliche Entscheidung längst gefallen waren, und sie wurde zugleich als Bestätigung einer nach freiem Willen erfolgten Wahl (*cui nos sponte commisimus*) im Sinne einer Vollbort wie als Bestellung eines rechtmäßigen Erben hingestellt, womit der Erbspruch Kaiser Ludwigs, aber auch der Ludwigs des Deutschen ausgeschaltet waren, von Hugo ganz abgesehen. Wahlrecht und Erbrecht als die leitenden Prinzipien des karlingischen Thronfolgerechts wurden auf diese Weise vereinigt, um nach allen Seiten hin gedeckt zu sein.

Die Durchführung der Huldigung wird durch die Wörter *commendare, in commendationem suscipere, se committere* wiedergegeben. Es geht daraus nicht hervor, ob ein Eid geleistet wurde oder nicht, die Wörter können sowohl die bloße Mannschaftsleistung durch Handgang wie auch im Sinne der *pars pro toto* den Gesamtvorgang einer Huldigung mit Handgang und Treueid bezeichnen⁸⁶). In der Anklageschrift Karls des Kahlen gegen Erzbischof Wenilo von Sens von 859 ist nur von einem Treueversprechen, nicht von einem Eid die Rede, und geleistet hat Wenilo offenbar nur ein solches Versprechen (*episcopi, qui mihi fidei promissae debitores*

85) Zu vergleichen ist die Präambel zur *Ordinatio imperii* von 817, MGH Cap. I S. 271.

86) Hierzu W. KIENAST, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft in Deutschland während des Mittelalters, in: Deutsche Landesreferate zum 4. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954, 1955.

erant et consilium atque auxilium manu propria confirmatum ferre debuerant)⁸⁷⁾. 877 kommentierten sich die Bischöfe in Compiègne Ludwig dem Stammler zwar, leisteten aber im Gegensatz zu den Äbten, den *regni primores* und den königlichen Vasallen keinen Treueid, sondern wiederum nur ein diesmal als *professio* bezeichnetes Gelöbniß⁸⁸⁾. Für 869 muß die Frage im Hinblick auf die Bischöfe offen bleiben; der Laienadel hat wohl geschworen. Wichtig ist, daß die Bischöfe überhaupt an der Huldigung beteiligt waren, im Gegensatz etwa zur Königshuldigung Ottos des Großen 936 im Atrium der Aachener Pfalzkapelle⁸⁹⁾.

Geistliche nahmen also, wie später bei der Kur des deutschen Königs, am weltlichen Akt der Huldigung von 869 durchaus teil, und andererseits war dessen Abschluß, die Akklamation, insofern in den kirchlichen Akt hineingezogen, als sie, wie übrigens auch 936, in der Kirche stattfand. Von weiteren weltlichen Handlungen, etwa einer Einkleidung, Thronsetzung, Insignienübergabe oder einem sonstigen Investiturstück, hören wir nichts. Der kirchliche Akt in der Stephanskirche zu Metz fand am 7. September statt. Da Karl bereits am 5. angelangt war, wäre durchaus Zeit für eine feierliche Ausgestaltung der Huldigung – wie etwa 936 in Aachen – gewesen, doch fand derartiges, wenn es schon stattgefunden hätte, nicht das Interesse des Berichterstatters Hinkmar. Um so ausführlicher schildert er die Vorgänge in der Kirche. Die »Akten« standen ihm zur Verfügung; bemerkenswert ist, daß auch die Rede des Adventus (und wohl auch die Hinkmars) vorher schriftlich niedergelegt war (*et scripto et verbis denunciavit*).

Zuerst sprach Adventus, auf dessen Ansprache wir bereits eingehen mußten. Er charakterisierte den erwünschten König als einen solchen, *qui in iudicio et iustitia nos in omni ordine ac professione reget, salvaret atque defenderet*. Wenn schon hier die Nennung von *ordo ac professio* auffällt, so noch mehr am Schlusse der Rede die abermalige Wendung *unicuique in ordine suo*, als Adventus den König aufforderte, das Wort zu nehmen und zu sagen, was von einem *christianissimus rex* dem Volke zu hören zukommt, jedem in seinem Stande. Vorher hatte er nochmals auf *salus et defensio sancte ecclesiae, auxilium atque profectum omnium* und *salus et pax atque tranquillitas* als die dem König von Gott gestellten Aufgaben hingewiesen.

Die Ansprache des Königs vermeidet die Ausdrücke *promissio* und *promittere*. Er weist, wie schon gesagt, darauf hin, daß er durch Wahl Gottes nach Metz gekommen sei. Die Bischöfe hätten dies durch den Mund eines von ihnen mit sicheren Indizien aus der Einmütigkeit der Anwesenden erwiesen, und diese hätten zugestimmt. Seine königliche Gewalt faßte er als *salvatio* und *profectus* der Lothringer, aber auch als *regimen et gubernatio* auf. Sodann formuliert er drei Grundsätze:

1. Sciat, me honorem et cultum Dei atque sanctorum ecclesiarum Domino adiuvante conservare

87) MGH Cap. II S. 452 c. 9.

88) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 138f. Zur Stellung Hinkmars vgl. seine Äußerung MGH Cap. II S. 439 Z. 32ff.

89) Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres, hrsg. von H. E. LOHMANN und P. HIRSCH (MGHSS rer. Germ., 1935) II 1 S. 64: *duces ac prefectorum principes cum caetera principum militum manu*.

2. *et unumquemque vestrum secundum sui ordinis dignitatem et personam iuxta scire et posse honorare et salvare et honoratum ac salvatum tenere velle et unicuique in suo ordine secundum sibi competentes leges⁹⁰⁾, tam ecclesiasticas quam mundanas, legem et iustitiam conservare*
3. *in hoc, ut honor regius et potestas et debita oboedientia atque adiutorium ad regnum mihi a Deo datum continendum et defensandum ab unoquoque vestrum secundum suum ordinem et dignitatem atque possibilitatem mihi exhibeatur, sicut vestri antecessores fideliter, iuste et rationabiliter meis antecessoribus exhibuerunt.*

Zugesagt wird also die Wahrung des *honor* der Kirche in allgemeinsten Form und sodann die Wahrung des *honor* und der *salus* jedes einzelnen, was näher erläutert wird: sowohl die Würde des Standes wie das Ansehen der Person (dies ist die Bedeutung von *persona*) sind in Betracht zu ziehen, und insbesondere ist jeder nach dem ihm in seinem Stande zukommenden Rechte zu behandeln, nämlich sowohl nach geistlichem wie nach weltlichem Recht. Gefordert wird Wahrung des *honor regius* und der königlichen Gewalt durch Gewährung von Gehorsam und Hilfe zur Erhaltung und Verteidigung des dem König von Gott übertragenen Reiches durch jeden einzelnen gemäß seinem Stande und seiner Würde und Fähigkeit, wie dies die Vorfahren der Angesprochenen den Vorfahren des Königs erwiesen haben.

Es ist hier nicht der Ort, der Geschichte der Herrschaftsverträge nachzugehen, die Karl der Kahle im Westreich mit den Großen hatte schließen und immer wieder bestätigen müssen, zuletzt wenige Monate früher auf dem Reichstag von Pitres⁹¹⁾, zuerst 843 in Coulaines⁹²⁾. Die damals festgelegten Bestimmungen werden nunmehr auch auf Lothringen bezogen, doch geht der König nicht über sie hinaus. Insbesondere ist die Dreiheit des *honor ecclesiae*, des *honor regius* und des *honor fidelium*⁹³⁾ deutlich wiederzuerkennen. Es handelt sich also gewiß um ein Wahlversprechen, aber doch mehr in der Form einer Verpflichtung auf die Verfassung, wenn man anachronistische Ausdrücke verwenden wollte⁹⁴⁾, einer Verfassung allerdings, die, und dies ist wichtig, bisher nur im Westreiche gegolten hatte und erst durch den Metzger Krönungsakt auf das bisherige Reich Lothars übertragen werden sollte, um die Absichten der Anhänger Karls zu verwirklichen. Besondere Bedeutung besaß dabei der von Adventius so pointiert hervorgehobene Gedanke des *ordo* im Sinne der Formierung festgefügtter ständischer Verbände der Geistlichkeit und des Laienadels, die dem Könige gegenübertraten⁹⁵⁾. Jedenfalls war alles bis ins einzelne vorher festgelegt, denn die beiden Ansprachen sind völlig aufeinander abgestimmt. Zu beachten bleibt, daß der König zwar indirekt auf sein Erbrecht (*meis antecessoribus*), nicht aber auf die Wahl Bezug nimmt; er leitet sein Königtum vielmehr unmittelbar von Gott ab (*Dei electione; regnum mihi a Deo datum*).

90) Vgl. den von Karl 858 in Quierzy geleisteten Eid, MGH Cap. II S. 296.

91) Hierzu SCHRAMM (wie Anm. 1) S. 26.

92) CLASSEN (wie Anm. 4). Weitere Stellen bei HABER (wie Anm. 3) S. 34 Anm. 5.

93) CLASSEN (wie Anm. 4) S. 22ff.

94) Vgl. HABER (wie Anm. 3) S. 34. Geschworen hat der König nicht.

95) CLASSEN (wie Anm. 4) S. 23ff.

Es folgte eine Ansprache Hinkmars, in seinem Bericht motiviert mit der Bitte des Adventius und der übrigen (beiden) Bischöfe der Trierer Kirchenprovinz. Der rechtlichen Schwäche seiner Stellung im Rahmen des ganzen Erhebungsvorgangs war sich der Erzbischof also bewußt. Wenn er sich dennoch beteiligte, deutet dies seinen Anteil an den Vorbereitungen und doch wohl auch seine weiteren Absichten an. Auch seine Rede, die als ein diplomatisches Meisterstück bezeichnet werden kann, war schriftlich fixiert (*capitula*).

Zunächst suchte Hinkmar in Ausführungen, die fast die Hälfte seiner Ansprache einnehmen, seinen Eingriff kirchenrechtlich abzuschirmen, was hier auf sich beruhen mag bis auf die Feststellung, daß die Erwähnung der *regio Belgica* deutlich auf den Primat anspielte⁹⁶) und Hinkmar in versteckter Weise sich selbst den Vorrang in den als Schwestern bezeichneten Reimser und Trierer Kirchenprovinzen zuschrieb (*qui prior de Remensi et Treverensi episcopio fuerit ordinatus, prior etiam habeatur*; Trier war unbesetzt, Thietgaud gestorben). Er war unverfroren genug, die Bischöfe der Trierer Provinz um Zustimmung zu bitten, die auch gegeben wurde. Sodann führte er die dem König geleistete Kommendation (*ipsi vos sponte commendastis*) auf den Willen Gottes zurück, wobei er allerdings die in Verdun und Metz geleistete rechtsverbindliche Huldigung mit der nur in Metz (*quo etiam vos confluxistis*) geleisteten Akklamation, die den Willen Gottes manifest machen sollte, vermischte. Die besondere Eignung Karls im Sinne der kirchlichen Idoneitätslehre wurde betont (*utiliter praeest ... et salubriter prodest*). Es folgte ein historisches Argument: in Metz, vor dem Altar des hl. Stephan, *cuius nomen resonat coronatus* (gedacht ist an gr. στέφανος »Siegeskranz«), habe Karls Vater Ludwig, der, aus dem Geschlechte des (gleichnamigen!) Frankenkönigs Ludwig (Chlodowech), der in Reims getauft und zum König gesalbt wurde, über den hl. Arnulf (von Metz!) stammend, in Reims von Papst Stephan (!) zum Kaiser gekrönt wurde, nach ungerechtfertigter Absetzung mit der Königskrone das *imperium* durch die Priester des Herrn und die Akklamation des *fidelis populus* wieder erlangt. Mit dieser kühnen Geschichtsdeutung war nicht nur eine doppelte Beziehung zu Reims hergestellt, sondern auch Metz wurde als Krönungsort sozusagen legitimiert und gegenüber Aachen herausgestrichen, dessen Bedeutung als *sedes regni* (Regino) Hinkmar natürlich ebenso geläufig war wie Karl dem Kahlen⁹⁷). Man wird darin auch eine Konzession an Adventius sehen dürfen. Interessant ist, daß eine Anspielung auf den Vorgänger des Adventius, Drogo, fehlt, die wirklich nahegelegen hätte, da er Ludwigs des Frommen Bruder war. Er war Erzbischof gewesen und hatte 844 den päpstlichen Vikariat für ganz Gallien und Germanien erhalten; daran zu erinnern lag nicht in der Absicht Hinkmars.

Die erneute Krönung Karls, der ja schon 848 in Orléans einmal gesalbt und gekrönt worden war⁹⁸), wurde aus der Heiligen Schrift begründet: wenn die biblischen Könige Reiche erlangten, haben sie sich die Kronen der einzelnen Reiche aufgesetzt⁹⁹). Hinkmar ging also, ohne Rücksicht darauf, daß er soeben das bisherige Reich Karls nur als einen Reichsteil bezeichnet

96) Hierzu EWIG (wie Anm. 39) S. 283f.

97) Vgl. oben S. 465.

98) Dazu SCHRAMM (wie Anm. 1) S. 16ff.

99) Schramm verweist auf 1. Makkabäer 11, 13.

hatte (*in parte regni, quam hactenus tenet et tenuit*), jetzt davon aus, daß das Reich Lothars ein besonderes Reich sein und bleiben werde, und Karl hat in der Tat seine Regierungsjahre *in successione regni Lotharii* besonders gezählt, schon in einer noch am Krönungstage ausgestellten Urkunde¹⁰⁰). Der ostfränkische Annalist zog daraus Schlüsse, die an die Vorstellung eines »hegemonialen« Kaisertums anknüpfen¹⁰¹) und auf sich beruhen sollen. Die erneute Krönung geschieht in *obtentu regni*, zur »Inbesitznahme« des Reiches, wobei offen bleibt, ob damit ein deklaratorischer oder ein konstitutiver Akt bezeichnet werden soll; vom *praesens rex et dominus noster* hatte Hinkmar zwar schon vorher gesprochen, doch könnte sich dies bei ihm – im Gegensatz zur Rede des Adventius – auf das Westreich beziehen. Am Schluß der Ansprache werden die Anwesenden, unter Hinweis auf die Freiwilligkeit ihrer Anwesenheit und ihrer Kommendation, im Namen der anwesenden Bischöfe aufgefordert – *quod si vobis placet* –, einmütig ihre Zustimmung zur Krönung und Salbung Karls vor dem Stephansaltar zu geben. Dies geschieht *in hoc conclamantibus omnibus*. Es wurden also zwei Akklamationen geleistet, eine während der Rede des Adventius, die zweite am Schlusse der Rede Hinkmars. Die erste gehörte, wie wir darlegten, im Grunde noch zum weltlichen Akt, die zweite leitete den geistlichen Akt ein. Die erste diente als sicheres Zeichen für den Willen Gottes, der die Auswahl des Kandidaten lenkte. Die zweite rechtfertigte den kirchlichen Formalakt wohl in dem gleichen Sinne, nämlich ihn ebenfalls als Ausfluß des Willen Gottes erscheinen zu lassen. Dem entspricht, daß nach dieser Akklamation das *Te Deum* angestimmt wurde.

Der Durchführung der Krönung und Salbung stand nun nichts mehr im Wege. *Et post haec ab episcopis cum benedictione sacerdotali est idem rex coronatus*, sagt Hinkmar ziemlich lakonisch. Beteiligt waren alle anwesenden Bischöfe. Der Wortlaut der einzelnen Benediktionen ist überliefert. Die erste sprach Adventius, dann folgten die Lothringer Hasso, Arnulf und Franco, dann Hinkmar von Laon und Odo von Beauvais, schließlich Erzbischof Hinkmar, dessen längerer, viergegliederter Segensspruch zum eigentlichen Salbungs- und Krönungsakt überleitete. Die Salbung nahm Hinkmar, der einzige anwesende Erzbischof, mit einem wiederum viergliedrigen Salbungsspruch vor; die Krone setzten die Bischöfe gemeinsam auf, also unter Beteiligung der westfränkischen. Sieben Bischöfe hatten schon bei der Metzzer Wiederkrönung Ludwigs des Frommen amtiert; jetzt konnte freilich diese Zahl nur durch Hinzuziehung zweier Westfranken erreicht werden. Welche Tragweite die in Metz vorgenommene Salbung Karls durch die Hand Hinkmars für dessen künftige Stellung in kirchlicher und weltlicher Hinsicht haben mußte, liegt gerade nach seiner eigenen Ansprache auf der Hand, in deren historischem Teil der Hinweis nicht fehlte, daß in Reims noch ein Rest des vom Himmel gekommenen Salböls erhalten sei, mit dem Chlodowech nach seiner Taufe gesalbt wurde.

Da wir weder 848 bei der Salbung und Krönung Karls in Orléans noch 855 bei der Salbung und Krönung des Knaben Karl, des Sohnes Karls, in Limoges, noch vollends bei der Salbung und doch wohl auch Krönung Lothars II. 856 in Aachen den genauen Hergang kennen, können

100) TESSIER (wie Anm. 75) Nr. 328. Dazu W. SCHLESINGER, in: Beiträge (wie Anm. 2) S. 264.

101) Ann. Fuld. (wie Anm. 4) S. 70.

wir nicht wissen, was für den Ablauf von 869 als traditionell gelten muß und was neu war. 848 und 855 wurde wie 869 auch ein Szepter überreicht. Neu hinzu kam anscheinend 869 ein Palmzweig, doch ist es immerhin möglich, daß er vorher bei der Dürftigkeit der Überlieferung der älteren Krönungen nur nicht genannt wurde. Auch vom Palmzweig von 869 wußten wir nichts, wenn wir den Ordo der Krönung wenigstens in der Form des Berichtes Hinkmars nicht besäßen, der uns für 848, 855 und 856 fehlt¹⁰². Desgleichen wissen wir nicht, ob bei diesen Königserhebungen eine Wahlzusage gefordert und geleistet worden ist. Keinesfalls kann man behaupten, daß es 869 zum ersten Male geschah. Berücksichtigt man, wie oft und in wie verschiedener Form Karl seinen Bischöfen und Großen seit 843 Zusagen hat geben müssen, ist es recht unwahrscheinlich, daß dies gerade bei der Krönung von 848 und bei der Krönung des Sohnes nicht geschehen sei.

Die Texte der Benediktionen und sonstigen Formeln sind wahrscheinlich von Hinkmar oder doch in Reims zusammengestellt worden¹⁰³. Benutzt wurde das Sacramentarium Gregorianum, während die Anklänge an den 866 bei der Krönung von Karls d.K. Gemahlin Hermintrudis verwendeten Ordo¹⁰⁴ zu gering sind, um die Annahme eines direkten Zusammenhangs rechtfertigen zu können, da wir, wie gesagt, die Texte von 848, 855 und 856 nicht kennen, die, wenn sie auch nicht überliefert sind, doch vorhanden gewesen sein müssen. Besonders bedauerlich ist dies insofern, als der Vergleich von 856 und 855 ergeben müßte, wie weit man sich schon damals in Lothringen an westfränkisches Vorbild gehalten hat oder ob dieses erst durch die besonderen Verhältnisse von 869 dorthin vermittelt wurde. Wichtig ist, daß die Königserhebung Bosos 879 nicht derjenigen von 869 glich, sondern eigene Wege ging¹⁰⁵. So könnte es auch 856 gewesen sein. Der besondere Charakter des Vorgangs von 869 würde dann deutlich hervortreten. Wenn bei der Krönung Ludwigs des Stammlers 877 eine Reihe von Benediktionen und Formeln wiederkehren, die auch 869 anzutreffen sind¹⁰⁶, so wird man in ihnen wohl am ehesten solche sehen dürfen, die auch schon 848 und 855 verwendet wurden, obwohl ein solcher Schluß natürlich nicht zwingend ist, da die individuelle Ausgestaltung der einzelnen Krönungen immer wieder beobachtet werden kann. Neu dürfte 877 der Hinweis sein, daß der König durch die Benediktionen der Bischöfe (*per officium nostrae*

102) Zur fränkischen Krönung allgemein BRÜHL (wie Anm. 21); zum Szepter P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, 3 Bde., 1954/56, Register s. v. Zum Palmzweig ebd. S. 410ff. und DERS. (wie Anm. 1) S. 28f.

103) P. E. SCHRAMM, Ordines-Studien II, in: AUF 15, 1938, S. 12ff. mit Nachtrag ebd. 16, 1939, S. 279. Th. MICHELS, La date du couronnement de Charles-le-Chauve, in: Revue bénédictine 51, 1939, S. 288ff.

104) MGH Cap. II S. 453ff.

105) SCHRAMM (wie Anm. 103) S. 17: »Der Ordo steht isoliert.« Dazu L. BOEHM, Rechtsformen und Rechtstitel der burgundischen Königserhebungen im 9. Jh., in: Hist. Jb. 80, 1961, S. 16ff. Die *legatio* von 879 ist mit der Ansprache des Adventus von 869 nicht zu vergleichen.

106) MGH Cap. II S. 461f. durch Kleindruck gekennzeichnet. Dazu SCHRAMM, in: AUF 15 (wie Anm. 103) S. 15f.

benedictionis) zur *corona . . . regni perpetui* gelange¹⁰⁷), ein Hinweis, der 869 noch fehlt, obwohl die Krönungsformel sonst die gleiche ist. Die Änderung mag auf Hinkmar zurückgehen, der 869 noch zurückhaltender gewesen war, während er 881, kurz vor seinem Tode, seine Auffassung so formulierte: *Et tanto est dignitas pontificum maior quam regum, quia reges in culmen regium sacrantur a pontificibus, pontifices autem a regibus consecrari non possunt*¹⁰⁸).

III

Die Metzger Königserhebung des Jahres 869 war die Veranstaltung einer verhältnismäßig kleinen Gruppe, dies dürfte deutlich geworden sein. Wie dürftig die Beteiligung war, lehrt vor allem der Vergleich mit der Erhebung Bosos zehn Jahre später, die sich ebenfalls nur auf einen Teil des alten Mittelreichs bezog: es waren immerhin 6 Erzbischöfe und 19 Bischöfe anwesend¹⁰⁹). In Metz waren es 4 Bischöfe, wenn man von den drei westfränkischen absieht. Was die weltlichen Teilnehmer betrifft, so bleibt zu berücksichtigen, daß ein beträchtlicher Teil der Großen mit Lothar II. nach Italien gezogen und dort wie der König der Seuche erlegen oder noch nicht zurückgekehrt war. Der Wert der Einmütigkeit, auf die man sich so laut berief, konnte somit von den abwesenden Bischöfen und weltlichen Großen sehr wohl bestritten werden. Die Rechtsgrundlage der Metzger Königserhebung war zudem, von der Zahl der Teilnehmer ganz abgesehen, schon insofern zweifelhaft, als sie dem in diesen Jahrzehnten sowohl im Mittelreich wie im Ostreich tatsächlich geltenden, 855 und 876 zugrundegelegten Rechte der Brüdergemeine widersprach, das 869 sowohl von Ludwig II. wie in anderer Weise von Ludwig dem Deutschen geltend gemacht wurde, und das Recht der Wahl, genauer gesagt, das Recht der Auswahl des legitimen Erben, an seine Stelle zu setzen suchte.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß man unter diesen Umständen vom Herkommen abwich und den ohnehin schwankenden Rechtsboden, auf dem man sich befand, durch Einfügung von Neuerungen beim Formalakt der Königserhebung noch weiter belastete. Man wird sich vielmehr an das gehalten haben, was im 9. Jahrhundert im Westreiche und im Mittelreiche schon eingeführt war.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es nicht beweisbar ist, daß eine formulierte Wahlzusage von einem fränkischen Könige zum ersten Male 869 geleistet wurde. Man wird nunmehr hinzufügen dürfen, daß es unter dem Gesichtspunkt der politischen Zweckmäßigkeit auch unwahrscheinlich ist. Was sicherlich neu war, waren die langen Einleitungsreden des Adventius und Hinkmars mit der doppelten Akklamation, aber sie waren in der einmaligen politischen Situation begründet und haben sich in dieser Weise nicht wiederholt. Herkömmlich

107) MGH Cap. II S. 461. Dazu H. SCHREUER, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung, 1911, S. 70.

108) Migne 125, 1071 C. Dem Papste gegenüber hat er ganz anders argumentiert; dazu HABER (wie Anm. 3) S. 38.

109) MGH Cap. II S. 369.

war vor allem die Huldigung, herkömmlich geworden waren aber wenigstens im Westreich auch Salbung und Krönung sowie die Überreichung eines Szepters im Rahmen einer kirchlichen Handlung, wobei nicht übersehen werden soll, daß man in Metz es für zweckmäßig hielt, die Zustimmung der Anwesenden für Salbung und Krönung beizuziehen, daß hier also das Herkommen offenbar für noch nicht gefestigt angesehen wurde. Sieht man im Bericht der *Annales Bertiniani* von den von Hinkmar, einem Hauptbeteiligten, nicht ohne Selbstgefälligkeit eingefügten Reden ab, so bleibt die Mitteilung der Huldigung in Verdun und Metz, der Hinweis auf einen von den Bischöfen durchgeführten kirchlichen Akt in der Stephanskirche und der Satz: *Post haec ab episcopis cum benedictione sacerdotali est idem rex coronatus*, also die Erwähnung von Salbung und Krönung¹¹⁰. Wesentlich weniger erfahren wir über die Salbung und Krönung Ludwigs II. zum König des italienischen Unterkönigreichs (*rex Langobardorum*) 844 in Rom¹¹¹), über Karls des Kahlen Salbung und Krönung in Orléans 848 zum König von Aquitanien¹¹²), diejenige seines unmündigen Sohnes Karl in Limoges 855 ebenfalls zum König von Aquitanien¹¹³) oder sogar diejenige Lothars II. zum König von Lothringen 856¹¹⁴), für die Prudentius allerdings am wortkargsten ist, auch nicht. Neu war 869 vielleicht die vorherige genaue schriftliche Festlegung des Hergangs, obwohl selbstverständlich durchaus möglich ist, daß ähnliche Aufzeichnungen, die für die anderen Erhebungsakte bestimmt waren, ebenso verloren sind wie etwaige Protokolle. Man sollte nicht argumentieren, die ältesten Ordines führten nicht bis 848 zurück. Die von Hinkmar gestalteten und überlieferten Texte sind keine eigentlichen Ordines, und gerade die Tatsache, daß diese Texte sich alle mit ihm oder doch mit Reims in Verbindung bringen lassen¹¹⁵), zeigt mit aller Deutlichkeit, daß es sich nicht in erster Linie um die Fakten selbst, sondern um die Frage ihrer Überlieferung handelt, wenn die Königserhebungen außerhalb der Reichweite Hinkmars anders auszusehen scheinen als die, an denen er beteiligt war. Nur in Reims gab es eben damals Ansätze zu einer Sammlung der Akten, und auch dies nur hinsichtlich der Tätigkeit Hinkmars selbst¹¹⁶). Ob eine Erinnerung Hinkmars¹¹⁷) an eine auch schriftlich (*verbo ac scripto*) gegebene Zusage Karls, bevor er gekrönt wurde (*antequam rex consecraretur*), sich auf eine Krönungszusage in

110) *Ann. Bert.* (wie Anm. 4) S. 101 f., 105.

111) BM² 1115a, 1177d. A. HENGELER, Die Salbungen und Krönungen des Kaisers und Königs Ludwig II., Diss. Freiburg/Schweiz 1934.

112) *Ann. Bert.* (wie Anm. 4) S. 36.

113) Ebd. S. 45.

114) Ebd. S. 46.

115) P. E. SCHRAMM, Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis um 1000, in: ZSRG Kan. 23, 1934, S. 117–242, hier S. 120.

116) C. ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, 1951, S. 53.

117) Überliefert bei Flodoard, MGH SS 13 S. 508.

Orléans 848 bezieht¹¹⁸⁾, ist zwar zweifelhaft, doch gibt es für 869 keine besseren Argumente. Man muß diese Frage offenlassen.

Wenn somit der Akt von Metz sich im Rahmen des Herkömmlichen bewegte, verliert er auch einen Großteil der Bedeutung für die Gestaltung der Königserhebungen der Folgezeit, die ihm zugeschrieben worden ist. In Betracht kommen im 9. Jahrhundert im Westreich die Erhebung Ludwigs des Stammers 877, Ludwigs III. und Karlmanns 879, Karlmanns im westlichen Gesamtreich 882, Karls III. 885, Odos und Widos 888, Karls des Einfältigen 893; im ehemaligen Mittelreich diejenigen Bosos 879, Rudolfs 888, Ludwigs, des Sohnes Bosos, 890, Zwentibolds 895; im Ostreich die der Söhne Ludwigs des Deutschen 876, Ludwigs III. im Reichsteil Karlmanns 879, Karls III. im Reichsteil Ludwigs III. 882, Arnulfs 887, Ludwigs des Kindes 900. Von Italien soll abgesehen werden.

Soviel ich sehe, haben, vom Ostreich abgesehen, diese Erhebungen zwar die Grundelemente Huldigung (gegebenenfalls nach Einladung), Salbung, Krönung und, soweit wir davon überhaupt unterrichtet werden, Insignienübergabe, Akklamation und formulierte Krönungszusage mit der Prozedur von Metz gemeinsam, aber all dies war, abgesehen allenfalls von der bis 869 nicht überlieferten Zusage, schon 869 nicht neu. Gewisse Neuerungen sind im 9. Jahrhundert wohl bei jeder Königserhebung eingetreten, so z. B., was mir nicht unwichtig zu sein scheint, der Wegfall der Schwertumgürtung schon 848. Ludwig der Fromme hatte sie 838 aus Anlaß der (weltlichen) Krönung Karls des Kahlen zu Quierzy vorgenommen¹¹⁹⁾, und der Papst hatte sie noch 844 an Ludwig II. vollzogen, wobei das Schwert ausdrücklich als *regalis gladius* bezeichnet wurde¹²⁰⁾. Daß das Schwert¹²¹⁾ neben der Krone ein Hauptherrschaftszeichen des fränkischen Königs war, bezeugen die Übersendung durch Ludwig den Frommen an Lothar 840¹²²⁾, die Übergabe an Ludwig den Stammer 877, wobei nicht Krone oder Stab, sondern die *spata quae vocatur sancti Petri* es war, *per quam eum de regno revesiret*¹²³⁾, die Übersendung an Karlmann 879¹²⁴⁾. Wenn es 869 fehlt, scheint dies darauf zu beruhen, daß 838 Krönung und Wehrhaftmachung zusammenfielen, daß also 848 eine abermalige Schwertumgürtung unangebracht schien und daß man sich 869 nach diesem Vorbilde richtete, wie wohl schon 855 und 856. Im sogenannten Westfränkischen Ordo¹²⁵⁾ ist dann das Schwert mit anderen Insignien (Ring und Stab) in die Reihe der bei der Weihe zu übergebenden Herrschaftszeichen aufgenommen worden. Selbstverständlich ist dies insofern wichtig, als damit die Verkirchlichung eines

118) So G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, ²1883, S. 289 Anm. 3, und danach DÜMLER (wie Anm. 61) 1, 1887, S. 337 Anm. 3. Anders SCHRAMM (wie Anm. 1) S. 27 Anm. 1, unter Berufung auf v. Noorden und Schrörs.

119) BM² 982a.

120) Wie Anm. 111.

121) Vgl. SCHRAMM (wie Anm. 102), Register s. v.

122) BM² 1014a.

123) Ann. Bert. (wie Anm. 4) S. 138.

124) Ebd. S. 148.

125) Gedruckt von SCHRAMM (wie Anm. 115) S. 201ff.; dazu DERS., ebd. S. 131ff., sowie DERS., in: AUF 15 (wie Anm. 103) S. 17f., und AUF 16, S. 279ff.

weltlichen Herrschaftsinsigne eintritt¹²⁶), aber dies war hinsichtlich der Krone schon 844 und 848 geschehen, 844 auch hinsichtlich des Schwertes selbst. Als gewisse Marksteine am Wege der Verkirchlichung der Königerhebung wird man also eher diese Akte und den Westfränkischen Ordo als den Metzter Vorgang ansehen dürfen. Formal beruht dieser Ordo auf den Texten der Krönung von 877¹²⁷), die ausgiebig benutzt sind und damit die von 869 ebenfalls an Wichtigkeit für die Zukunft übertreffen. Wirklich aus diesen entnommen, aber offenbar unverständlich, hat der Kompilator nur die Ansprachen und Fragen zweier Bischöfe an das Volk¹²⁸), die so aber doch wohl nie mehr stattgefunden haben. Ob dieser Ordo, der in einem Pontifikale der Kirche von Sens, also, wie die anderen Ordines auch, in einer liturgischen Zwecken dienenden Handschrift überliefert ist, überhaupt bei einer Krönung benutzt worden ist, ist unbekannt.

Auf die Königerhebungen im Ostreich hat der Akt von 869 schon deshalb nicht einwirken können, als dort im ganzen 9. Jahrhundert ein geistlicher Akt gar nicht stattfand. Noch die Krönung Ludwigs IV. in Forchheim 900¹²⁹) dürfte eine weltliche Krönung gewesen sein, und als dann 911 am gleichen Orte eine Salbung (und doch wohl auch Krönung) wirklich stattfand¹³⁰), wird man sich auf den sogenannten Frühdeutschen Ordo¹³¹) gestützt haben, denselben, dessen Verwendung dann von Heinrich I., wie ich meine, aus bestimmten Gründen (Prostration, Krönungsversprechen) 919 abgelehnt wurde und den man infolgedessen auch 936 in Aachen bei der *universalis electio* Ottos des Großen nicht zugrundegelegt hat. Den Westfränkischen Ordo hat er nicht benutzt¹³²).

Was das ehemalige Mittelreich betrifft, so wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Erhebung Bosos 879 selbständige Texte bietet, die jedenfalls von 869 her nicht beeinflußt sind¹³³). Die Erhebung Rudolfs in St. Maurice 888¹³⁴) war anscheinend ein rein weltlicher Akt¹³⁵), und wenn der König dann an einem anderen Orte, in Toul, geweiht wurde und dabei den Großen die Initiative zugeschrieben wird¹³⁶), so erinnert dies in merkwürdiger Weise an die Erhebung Lothars II., die ja ebenfalls in zwei zeitlich ziemlich weit voneinander getrennten Akten unter maßgeblichem Einfluß der Großen stattfand, nicht aber an 869. Über den Weihevorgang selbst ist nichts bekannt. Dies gilt auch für die Weihe Ludwigs, des Sohnes

126) SCHRAMM (wie Anm. 1) S. 59.

127) MGH Cap. II S. 363 ff., 461 f. SCHRAMM, in: AUF 15 (wie Anm. 103) S. 17.

128) SCHRAMM (wie Anm. 125) S. 203 § 3. Über die Änderung des Sinnes der Frage SCHRAMM (wie Anm. 1) S. 77, wo aber (im Gegensatz zu Anm. 125 S. 147) unbeachtet blieb, daß der Ordo ausdrücklich zwei Bischöfe im Auge hat, nicht nur den Konsekrator, und daß diese Bischöfe nicht nur eine Frage stellen (*inquirentes*), sondern auch (beide!) eine Ansprache halten sollen (*alloquantur*).

129) BM² 1983 d.

130) Ebd. 2070 e.

131) Gedruckt bei ERDMANN (wie Anm. 116) S. 83 ff.

132) Ebd. S. 64.

133) Vgl. oben S. 470.

134) DÜMMLER (wie Anm. 61) 3, 1888, S. 319 mit Anm. 2.

135) BOEHM (wie Anm. 105) S. 32.

136) BM² 1802a.

Bosos, 890 in Valence, obwohl wir hierüber eine protokollartige Aufzeichnung (*conscriptio*) besitzen¹³⁷). Aus ihr ist nur ersichtlich, daß auch hier der eigentliche Wahlvorgang, an dem nur die Bischöfe beteiligt gewesen zu sein scheinen, vielleicht vom Vorgang der Weihe zu trennen ist (*elegimus atque in regem ungendum decrevimus*). Die Einflußnahme des Papstes, die Übersendung eines Szepters durch König Arnulf und die Bezugnahme auf die Abkunft des Knaben, die auf ein Erbrecht zielt, interessieren in unserem Zusammenhang nicht. Eine irgendwie geartete Nachahmung des Aktes von 869 ist nicht nachweisbar. Bei der Erhebung Zwentibolds 895 schließlich¹³⁸) ist sie so gut wie ausgeschlossen, da die Krönung, wenn man Regino glauben darf, durch die Hand des Vaters erfolgte (*infulam regni a patre suscipiens*) und die Weihe im Anschluß an eine Huldigung der lothringischen Großen (*receptis eiusdem regni primoribus*; Ann. Fuld.) in Worms auf Weisung Arnulfs stattfand (*benedici in regem fecit*; Ann. Vedast.). Es bestand gewiß keine Veranlassung, die Erinnerung an das kurzfristige lothringische Königtum eines westfränkischen Königs gerade in diesem Augenblicke und an diesem Orte durch Rückgriff auf 869 wachzurufen. Wenn die Erzbischöfe Hermann von Köln und Ratbod von Trier alsbald zum Erzkaplan und Erzkanzler für Lothringen bestellt wurden¹³⁹), werden sie es gewesen sein, die den kirchlichen Akt in Worms geleitet haben.

Es bleibt also die Wirkung im Westfränkischen Reiche, für welches die Geschichte der Krönung von Schramm in meisterlicher Weise geklärt worden ist¹⁴⁰). Folgt man zunächst seinen Ordines-Studien¹⁴¹), so ergibt sich, daß weder der Ordo für die zweite Krönung Ludwigs des Stammers durch Papst Johann VIII. zu Troyes noch die uns erhaltenen, für die Übergabe der Alleinherrschaft an Karlmann 882 zu Quierzy bestimmten Formeln, noch der Ordo für die Krönung Odos zu Compiègne 888 auf 869 zurückgreifen¹⁴²). Die Formeln von 882 beruhen vielmehr auf dem Wortlaut von 877; die beiden anderen Ordines stehen isoliert. Da Karlmann bereits 879 zusammen mit Ludwig III. in Ferrières gekrönt worden war¹⁴³) und damals die gleichen Formeln verwendet worden waren – das schriftlich formulierte Wahlversprechen war damals auf dem Altar der Peterskirche niedergelegt worden¹⁴⁴), was 869 nicht vorgesehen war –, wird auch der übrige Ordo von 879 dem von 877 entsprochen haben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Zukunftswirkung dieser Königserhebung größer war als die des Vorgangs von 869. Die Erhebung Karls III. 885¹⁴⁵) war nach ostfränkischer Sitte ein rein weltlicher Akt.

137) MGH Cap. II S. 376f. Dazu BOEHM (wie Anm. 105) S. 45ff. HLAWITSCHKA (wie Anm. 10) S. 88ff. klärt die politischen Hintergründe der Erhebung des Knaben.

138) BM² 1908a. HLAWITSCHKA (wie Anm. 10) S. 132. BRÜHL (wie Anm. 21) S. 296f.

139) Th. SCHIEFFER, Die lothringische Kanzlei um 900, in: DA 14, 1958, S. 43.

140) Wie Anm. 1 und Anm. 125.

141) Wie Anm. 103.

142) Ebd. S. 16f.

143) SCHRAMM (wie Anm. 1) S. 64f. und DERS. (wie Anm. 125) S. 127ff.

144) MGH Cap. II S. 370.

145) BM² 1696a, 1702a.

Von Odos Krönung 888 war schon die Rede¹⁴⁶). Wido wurde im gleichen Jahre in Langres vom dortigen Bischof Geilo gekrönt, in Anwesenheit nur weniger Burgunder¹⁴⁷); hätten wir einen Bericht, so würde der Hergang sicherlich schon wegen des beschränkten Horizontes der Beteiligten isoliert stehen. Nachdem Odo von Arnulf eine Krone empfangen hatte, wurde seine Krönung am 13. November 888 in Reims durch Erzbischof Fulco wiederholt¹⁴⁸), nach einem Modus, den wir nicht kennen, der aber vermutlich an 887 angeknüpft hat. Der äußerst knappe Bericht hierüber hebt besonders die Akklamation hervor (*ab omni populo rex adclamatur*)¹⁴⁹). Ganz unzureichend unterrichtet sind wir auch über die Krönung Karls des Einfältigen 893 in Reims ebenfalls durch Erzbischof Fulco¹⁵⁰). Einen Anhaltspunkt für etwaige Verwendung der 869 gewählten Formen gibt es nicht.

Eine Tradition hat also, wenn wir die uns überlieferten Zeugnisse überblicken, die Königserhebung Karls des Kahlen 869 in Metz nicht einmal im Westreich begründen können, und dies ist auch nicht verwunderlich, da es sich, wie in dieser Darlegung vielleicht schon zu oft betont wurde, um die Veranstaltung einer kleinen Gruppe unter ganz bestimmten, einmaligen Bedingungen handelte. Der Akt steht vielmehr selbst im Banne eines Herkommens, das teilweise, und dies betrifft in erster Linie den weltlichen Teil, an sehr alte Vorstellungen anknüpfte, teilweise aber auf Entwicklungen beruht, für die schon vor der Mitte des 9. Jahrhunderts der Grund gelegt worden war.

146) Dazu SCHRAMM (wie Anm. 1) S. 68f. und DERS. (wie Anm. 125) S. 131ff. Die Texte stehen ebd. S. 216ff., vgl. MGH Cap. II S. 375f. – Zum Teilnehmerverzeichnis W. KIENAST, Die französischen Stämme bei der Königswahl, in: HZ 206, 1968, S. 2ff.

147) Annales Vedastini, hrsg. von B. v. SIMSON (MGH SS rer. Germ., 1909) S. 64. SCHRAMM (wie Anm. 1) S. 68.

148) Ebd. S. 69f. mit treffenden Bemerkungen S. 70 über den Sinn dieser Krönung; vgl. auch DERS. (wie Anm. 125) S. 139ff.

149) Ann. Vedast. (wie Anm. 147) S. 67.

150) Ebd. S. 73; Richer, Historiarum libri IIII, hrsg. von G. WAITZ (MGH SS rer. Germ., 1877) S. 10. Dazu A. ECKEL, Charles le Simple, 1899, S. 42f.